

Im Zweifel für den Rechtsstaat

Bundesverfassungsgericht hebt unbegrenzte Sicherungsverwahrung auf

Von Christian Zechert

Die unter dem politischen Druck der Justizministerien der Bundesländer – allen voran Bayern – eingeführte Praxis einer lebenslänglichen Sicherungsverwahrung erklärte das Bundesverfassungsgericht im Mai dieses Jahres für nichtig. Somit stärkte es die Anwendung rechtsstaatlicher Prinzipien des Grundgesetzes auch für Menschen, die nach Ablauf der zehnjährigen Sicherungsverwahrung bislang weiter verwahrt blieben. Zugleich bezog das Bundesverfassungsgericht die Grundsätze des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in sein Urteil ein.

Sicherungsverwahrung muss neu gestaltet werden

Entschieden hatte das Bundesverfassungsgericht damit auch, dass alle Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Jugendgerichtsgesetzes über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar sind, weil sie den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots nicht genügen. Auch verletzen die angegriffenen Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung, spätestens bis zum 31. Mai 2013, folgende Übergangsregelungen getroffen: In »Altfällen«, in denen die Unterbringung über die frühere Zehnjahresfrist hinaus fort dauert, sowie in Fällen der nachträglichen Sicherungsverwahrung darf die Unterbringung noch angeordnet werden, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und dieser an einer psychischen Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) leidet.

Die übrigen Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung dürfen nur nach Maßgabe einer strikten Prüfung der Verhältnismäßigkeit angewandt



Verlangt Neuregelung der Sicherheitsverwahrung: der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts.

werden, die in der Regel nur gewahrt ist, wenn eine konkrete Gefahr künftiger schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten des Betroffenen besteht. Für Aufsehen gesorgt hatte zuvor die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 (s. Umschau 2/2010). Dieser hatte festgestellt, dass die rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung sowohl gegen das Recht auf Freiheit aus Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch gegen das dort in Art. 7 normierte Rückwirkungsverbot verstößt.

Als Gründe führten die deutschen Verfassungsrichter für ihr Urteil an:

Verletzung des Freiheitsgebots: Der in der Sicherungsverwahrung liegende schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrunde liegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen. Die vorhandenen Regelungen über die Sicherungsverwahrung erfüllen nicht die verfassungsrechtlichen (Mindest-)Anforderungen an die Ausgestaltung des Vollzugs. Somit liegt eine Verletzung des Freiheitsgrundrechts und Abstandsgebots vor.

Verletzung des Vertrauensschutzgebots: Die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Vorschriften zur nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung verletzen das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die Vorschriften enthalten einen schwer-

wiegenden Eingriff in das Vertrauen des betroffenen Personenkreises auf ein Ende der Sicherungsverwahrung nach Ablauf von zehn Jahren (in den sog. Altfällen) bzw. auf ein Unterbleiben der Anordnung der Sicherungsverwahrung (in den Fällen ihrer nachträglichen Anordnung).

Therapie und Kontrolle sicherstellen

Künftig ist auf das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Therapieunterbringungsgesetz zurückzugreifen. Mit diesem Gesetz hat der deutsche Gesetzgeber unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention eine weitere Kategorie für die Unterbringung psychisch gestörter und aufgrund ihrer Straftaten potenziell gefährlicher Personen geschaffen, die auf den aktuellen psychischen Zustand der Betroffenen und ihre daraus resultierende Gefährlichkeit abstellt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes hob somit die seit über fünf Jahren eingeführte Praxis der unbegrenzten Dauerverwahrung auf. Die Länder müssen bis 2013 eine an rechtsstaatlichen Prinzipien ausgerichtete Lösung für Menschen finden, die einen hohen Therapiebedarf haben und zugleich einer engmaschigen Kontrolle außerhalb der Sicherungsverwahrung bedürfen. Gestärkt hat das Bundesverfassungsgericht damit neben den Individualrechten der sicherungsverwahrten Menschen auch die Prinzipien des Rechtsstaates. ■

Quelle: Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 31/2011 vom 4. Mai 2011, betr. Urteile Sicherungsverwahrung I, 2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10 Sicherungsverwahrung II, 2 BvR 2333/08, 2 BvR 571/10, 2 BvR 1152/10